

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 weitere Massnahmen gegen die schnelle Ausbreitung des neuen Coronavirus ergriffen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten **ab Mittwoch, 04.11.2020 0.00 Uhr**.

Veranstaltungen, die von der Kirchgemeinde angeboten werden, sind **keine privaten Anlässe**, sodass eine Begrenzung auf 10 Personen gelten würde, sondern es handelt sich um Anlässe der Kirchgemeinde und somit um «öffentliche» Veranstaltungen. Für diese gilt eine max. Anzahl von 30 Personen mit Maskenpflicht.

Für unsere liturgischen Feiern (Gottesdienste/Rosenkranzgebete/Beerdigungen) bedeutet dies für die Gottesdienstbesucher:

- **Das bisherige Schutzkonzept gilt weiterhin:**
 - **1,5 Meter Abstand für haushaltsfremde Personen ist nach Möglichkeit¹ einzuhalten**
 - **Desinfektion der Hände vor Betreten der Kirche**
- Neu ist die Regelung, dass sich **bis zu 30 Personen in der Kirche aufhalten** dürfen.
- Das **Tragen einer Schutzmaske** ist für die Gottesdienstbesucher **zusätzlich erforderlich**. «Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, schützende Wirkung entfalten.»²
- Der Pfarrer/Vorsteher trägt im Chorraum keine Schutzmaske.³ Bei der Predigt trägt der Pfarrer/Vorsteher eine Schutzmaske nur dann, wenn der Sicherheitsabstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann. Lektoren tragen während ihres Einsatzes am Ambo ebenfalls keine Schutzmaske.
- **Ministranten unter 12 Jahren** benötigen keine Schutzmaske, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.⁴
- Die **Kommunionspendung** erfolgt nach wie vor mit einer mobilen **Plexiglas-Trennwand**. Somit brauchen die Kommunionspender in Hergiswil keine Schutzmaske zu tragen.⁵

Friedhof

Der Friedhof **untersteht rechtlich der politischen Gemeinde Hergiswil**. Sie verfügt dort über das **Hausrecht** und hat festgelegt, dass bei Abdankungen / Beerdigungen ab 15 Personen eine Maskenpflicht besteht.

¹ Verordnung des Bundesrates vom 18.10.2020 Art. 3b, 4. Anmerkung: Der letzte Satz dieses Unterartikels ist eine Empfehlung und keine Vorschrift. Der Abstand ist «nach Möglichkeit» einzuhalten.

² FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Ziffer 1

³ Verordnung des Bundesrates vom 18.10.2020 Art. 3b, 2e

⁴ Verordnung des Bundesrates vom 18.10.2020 Art. 3b, 2a u. b

⁵ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Ziffer 4

Abenteuerland-Gottesdienste:

- Kinder unter 12 Jahren brauchen keine Schutzmaske zu tragen.
- Es besteht die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten.⁶

Chile-Kaffee:

- Eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken.⁷
- Zudem gilt die Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten pro Tisch bzw. Gästegruppe.⁸

Glaubenskurse/Hoffnungskurs:

- **Tragen einer Schutzmaske ist erforderlich.**
- Eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken.⁹
- Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (ist durch Anmeldung und Anwesenheitsliste ohnehin gegeben).¹⁰

Firmkurs:

- Max. 30 Personen pro Anlass zulässig.
- Eine Sitzpflicht gilt für die Konsumation von Speisen und Getränken.¹¹
- Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten (ist durch Anmeldung und Anwesenheitsliste ohnehin gegeben).¹²

Das Desinfizieren der Hände beim Betreten der Kirche und anderen Räumen ist weiterhin obligatorisch.

Es gelten ansonsten die Bestimmungen des BAG und des Kantons weiterhin.

Hergiswil, 04.11.2020

Pfr. Adm. Stephan Schonhardt

Martin Dudle, Kirchenratspräsident

⁶ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Ziffer 8

⁷ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Seite 5

⁸ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Ziffer 8

⁹ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Seite 5

¹⁰ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Ziffer 8

¹¹ FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Seite 5

¹² FAQ neues Coronavirus; BAG vom 18.10.2020, Ziffer 8